

Fälle zum Strafrecht II

Hilgendorf / Kusche

4. Auflage 2027
ISBN 978-3-406-83465-3
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 315b StGB hier deshalb vorab geprüft. Bei § 323a StGB kann dann kurz Bezug darauf genommen werden.

a) Tatbestand

A müsste die Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch beeinträchtigt haben, dass er einen den § 315b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr vorgenommen hat. Erfasst werden in Abgrenzung zu § 315c StGB grundsätzlich nur verkehrsfremde Eingriffe von außen. Dies ist beim Fahren mit dem Pkw problematisch, da dieser grundsätzlich am Verkehrsgeschehen beteiligt ist. Die Rechtsprechung fordert daher für die Anwendbarkeit des § 315b StGB, dass der Täter zumindest mit bedingtem Schädigungsvorsatz handelt und das Fahrzeug bewusst zweckwidrig in verkehrswidriger Absicht missbraucht („verkehrsfremder Inneneingriff“).²¹ Handelt der Täter lediglich mit Gefährdungsvorsatz und kommt es ihm primär auf das eigene Fortkommen an, so liegt kein Eingriff in den Straßenverkehr vor. 41

A fuhr gezielt auf G zu, um den Weg freizubekommen und fliehen zu können. Dabei nahm er die Verletzung des G billigend in Kauf, er handelte also mit Schädigungsvorsatz und missbrauchte den Pkw als Nötigungsmittel. Ein Eingriff iSd § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB liegt daher vor. Durch den Eingriff wurde Leib und Leben des G konkret gefährdet, da dieser nur gerade so zur Seite springen konnte, es mithin zu einem „Beinahe-Unfall“ gekommen ist. 42

Wegen des Erlaubnistatbestandsirrtums des A (→ Rn. 36) kommt zwar erneut keine Vorsatzstrafbarkeit des A in Betracht. In analoger Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 2 StGB ist indes eine Strafbarkeit wegen einer fahrlässigen Tatbegehung möglich, wenn ein entsprechender Tatbestand existiert und dessen Voraussetzungen erfüllt sind. So liegt es hier: Nach § 315b Abs. 1, Abs. 5 StGB ist auch Fahrlässigkeit strafbar. Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit scheitert hier anders als bei den Körperverletzungsdelikten (dort: § 229 StGB) auch nicht daran, dass der Grenzposten nicht verletzt wurde, da eine Gefährdung anderer Personen für die Verwirklichung des § 315b StGB ausreicht und eine solche Gefährdung des Grenzpostens auch eingetreten ist. Nach allgemeinen Grundsätzen setzt die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit des A nach § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 StGB voraus, dass A den Grenzposten fahrlässig gefährdet hat. Bei Anwendbarkeit eines Fahrlässigkeitsdelikts wegen eines Erlaubnistatbestandsirrtums verdichtet sich die Frage der Einstufung des Täterverhaltens als fahrlässig darauf, ob die Verknüpfung der tatsächlichen Sachlage auf Fahrlässigkeit beruht. Ein objektiver Sorgfaltsverstoß ist hier ohne Weiteres anzunehmen, da der uniformierte Grenzposten von einem nüchternen, besonnenen Menschen nicht mit einem Räuber verwechselt werden konnte. A hat den Tatbestand des fahrlässigen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nach § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 StGB verwirklicht. 43

b) Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig. 44

c) Schuld

Problematisch ist indes bereits die subjektive Sorgfaltswidrigkeit. Es ließe sich argumentieren, A sei infolge seiner Trunkenheit nicht in der Lage gewesen, den Grenz- 45

²¹ BGHSt 48, 233 (237f.).

posten als solchen zu erkennen. Dem kann allerdings entgegengehalten werden, dass A trotz seines Rausches immerhin noch imstande war, die für die Fortbewegung eines Kfz erforderlichen Handgriffe vorzunehmen. Auch war er in der Lage, sein Fahrzeug auf der Straße zu halten. Ein Mindestmaß an Aufnahme- und Steuerungsfähigkeit lag bei ihm also trotz seiner erheblichen Alkoholisierung noch vor. In diesem Zustand war ihm zuzumuten, einen uniformierten (!) Grenzposten nicht mit einem Räuber zu verwechseln. Dass er es trotzdem tat, begründet einen Sorgfaltsvorwurf,²² der grundsätzlich eine Verurteilung nach § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 StGB trägt.

Hinweis: Da die Schuld offensichtlich aufgrund der Schuldunfähigkeit des A entfällt, muss die subjektive Sorgfaltswidrigkeit nicht unbedingt geprüft werden.

- 46 Auch hier fehlt es jedoch aufgrund seiner Alkoholisierung an der Schuldfähigkeit des A, sodass eine Strafbarkeit nach § 315b Abs. 1 Nr. 3, 5 StGB ausscheidet.

5. Vollrausch (§ 323a StGB)

- 47 Die Tat nach § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 StGB könnte allerdings eine Rauschtat iSv § 323a Abs. 1 StGB darstellen. Im Unterschied zu der versuchten gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223, 224, 22, 23 StGB steht hier der Erlaubnistatbestandsirrtum einer Strafbarkeit des A nicht im Wege. A haftet wegen des Erlaubnistatbestandsirrtums zwar erneut nicht wegen vorsätzlicher Tatbegehung – hier also nicht (nur) nach § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB. A wäre trotz bzw. gerade wegen seiner zum Erlaubnistatbestandsirrtum führenden Fehleinschätzung über den vermeintlichen Angriff des Grenzpostens aber grundsätzlich strafbar wegen fahrlässigen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr nach § 315b Abs. 1 Nr. 3 iVm Abs. 5 StGB (→ Rn. 43). Hinsichtlich dieser Fahrlässigkeitsstrafbarkeit ist A ausschließlich wegen seiner Schuldunfähigkeit aufgrund Alkoholisierung nicht strafbar. Da die sonstigen Voraussetzungen des § 323a StGB gegeben sind (→ Rn. 34 ff.), hat sich A nach § 323a Abs. 1 iVm § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 StGB strafbar gemacht.
- 48 Verwirklicht ist daneben auch § 323a iVm § 316 Abs. 2 StGB (§ 142 StGB ist Tatfrage). Nicht einschlägig ist § 323a iVm § 113f. StGB (Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte), da A nicht erkennt, dass die Person, auf die er zufährt, ein Grenzposten (also Amtsträger) ist und deshalb nicht vorsätzlich handelt.

6. Ergebnis für den zweiten Tatkomplex

- 49 A ist strafbar wegen Vollrauschs gemäß § 323a iVm § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5, 316 StGB.

III. Konkurrenzen und Gesamtergebnis

- 50 Da A sämtliche Taten während ein und desselben Rauschzustandes begangen hat, liegt insgesamt nur eine Tat nach § 323a StGB vor. Hinzu tritt in Realkonkurrenz²³ § 222 StGB (in zwei Fällen).

²² Ein anderes Ergebnis ist hier vertretbar.

²³ MüKoStGB/Geisler StGB § 323a Rn. 74; Lackner/Kühl/Heger/Heger StGB § 323a Rn. 18.

Fallbeurteilung

Es handelt sich um einen für die Fortgeschrittenenübung schweren Fall, in dem nicht nur Standardprobleme abgefragt werden, sondern auch weniger bekannte Probleme, welche die Möglichkeit eröffnen, eigenständig zu argumentieren.

Im ersten Handlungsabschnitt liegt der Schwerpunkt bei der Prüfung der Schuld bzw. der Anwendbarkeit der a.l.i.c. Bearbeitende sollten hier zeigen, dass sie die Probleme erkennen und richtige Schwerpunkte setzen können. Unproblematisches kann kurz, Problematisches soll dagegen ausführlich bearbeitet werden. Die verschiedenen Argumente zur Anwendung der a.l.i.c. sollten bekannt sein. Ein Sonderproblem, welches Bearbeitenden eigenes Argumentationsvermögen abverlangt, ist die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei § 323a StGB.

Der zweite Handlungsabschnitt befasst sich zunächst mit der gefährlichen Körperverletzung. Hier muss zwischen den einzelnen Varianten des § 224 Abs. 1 StGB differenziert werden. Eine Schwierigkeit liegt darin, dass auch hier die Anwendbarkeit der a.l.i.c. zu prüfen ist, eine andere besteht in der Frage, inwieweit der Erlaubnistatbestandsirrtum des A bei § 323a StGB Berücksichtigung findet. Dabei handelt es sich um ein schwieriges Problem. Anhand des Wortlauts des § 323a StGB („weil“) kann das Problem allerdings zumindest als solches **erkannt** werden. Bei § 315b StGB muss dem Bearbeiter die Abgrenzungsproblematik zu § 315c StGB bekannt sein („verkehrsfremder Inneneingriff“).

Da insbesondere im zweiten Tatkomplex viele Delikte zu prüfen sind, ist bei diesem Fall eine gelungene Schwerpunktsetzung sehr wichtig.

Weiterführende Hinweise: *Beck*, Fahrlässiger Umgang mit der Fahrlässigkeit, JA 2009, 111–115 (Teil 1) und 268–270 (Teil 2); *Brüning*, Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort gem. § 142 StGB, ZJS 2008, 148–154; *Eisele*, Der Tatbestand der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB), JA 2007, 168–173; *Rönnau*, Grundwissen – Strafrecht: Actio libera in causa, JuS 2010, 300–302; *Swoboda*, Grundwissen – Strafrecht: Der Gewaltbegriff, JuS 2008, 862–863.

Fall 10. Der übereifrige Zahnarzt

Sachverhalt

P ist Patient bei Zahnarzt Z. Wegen einer langjährigen Migräne bittet P den Z, ihm alle Zähne im Oberkiefer zu ziehen, da seiner Meinung nach ein Zusammenhang zwischen diesen Zähnen und seinem Leiden besteht. Obwohl Z den P darauf hinweist, dass ein solcher Zusammenhang medizinisch nicht bestehen könne, bleibt P bei seinem Wunsch. Z erklärt sich schließlich zu dem Eingriff bereit und entfernt alle Oberkieferzähne mithilfe einer zahnärztlichen Zange. Für P fertigt er eine Prothese.

P hat außerdem starke Zahnschmerzen im rechten Unterkiefer. Er verspricht sich allerdings und gibt an, die Schmerzen im linken Unterkiefer zu haben. Z bohrt dem P deshalb den falschen Zahn auf, obgleich er hätte erkennen müssen, dass dieser Zahn nicht der schmerzende sein konnte. Nachdem er seinen Fehler erkannt hat, legt Z lege artis eine Füllung. P wird über den Fehler nicht informiert. Den eigentlich schmerzenden Zahn behandelt Z aus Zeitnot nicht mehr.

Auch R sucht den Z wegen außerordentlich heftiger Zahnschmerzen auf. Z führt die Beschwerden auf einen kranken Weisheitszahn zurück, den er – eine medizinisch grundsätzlich angebrachte Maßnahme – der R zieht, ohne sie vorher über mögliche Alternativen zu beraten. Eventuell hätte man den Zahn durch eine Füllung retten können.

Wie hat sich Z strafbar gemacht? Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Abwandlung: Während der Zahnbehandlung der R ist auch A, Helferin und zugleich Ehefrau des Z, anwesend. A erkennt zwar, dass in der Füllung des Zahns eine Alternative liegen könnte. Sie sagt jedoch nichts, weil sie ihren Mann nicht bloßstellen möchte.

Wie hat sich A strafbar gemacht? Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Gliederung

	Rn.
I. Erster Tatkomplex: Die Totalextraktion	1
1. Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB)	1
a) Tatbestand	2
aa) Objektiver Tatbestand	2
(1) Objektiver Tatbestand des Grunddelikts (§ 223 Abs. 1 StGB)	2
Problem: Erfüllt ein ärztlicher Heileingriff den Tatbestand?	
(2) Objektiver Tatbestand der Qualifikation (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB)	7
bb) Subjektiver Tatbestand	9

	Rn.
b) Rechtswidrigkeit	10
Problem: Liegen bei der Einwilligung des P Willensmängel vor?	
c) Schuld	15
d) Ergebnis	16
2. Schwere Körperverletzung (§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB)	17
a) Grunddelikt	18
b) Eintritt der schweren Folge (§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB)	19
c) Ergebnis	22
3. Ergebnis für den ersten Tatkomplex	23
II. Zweiter Tatkomplex: Die Verwechslung	24
1. Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB)	24
a) Tatbestand	25
aa) Objektiver Tatbestand	25
(1) Objektiver Tatbestand des Grunddelikts (§ 223 Abs. 1 StGB)	25
(2) Objektiver Tatbestand der Qualifikation (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB)	27
bb) Subjektiver Tatbestand	28
b) Rechtswidrigkeit	29
c) Schuld	32
Problem: Wie ist der Erlaubnistatbestandsirrtum zu behandeln?	
d) Ergebnis	35
2. Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)	36
a) Tatbestand	37
b) Rechtswidrigkeit und Schuld	40
c) Ergebnis	41
3. Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223 Abs. 1, 13 StGB)	42
a) Tatbestand	43
aa) Objektiver Tatbestand	43
bb) Subjektiver Tatbestand	48
b) Rechtswidrigkeit	49
c) Schuld	50
d) Ergebnis	51
4. Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c Abs. 1 StGB)	52
a) Tatbestand	53
b) Ergebnis	54
5. Ergebnis für den zweiten Tatkomplex	55
III. Dritter Tatkomplex: Der Weisheitszahn	56
1. Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB)	56
a) Tatbestand	57
aa) Objektiver Tatbestand	57
(1) Objektiver Tatbestand des Grunddelikts (§ 223 Abs. 1 StGB)	57
(2) Objektiver Tatbestand der Qualifikation (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB)	60
bb) Subjektiver Tatbestand	61

	Rn.
b) Rechtswidrigkeit	62
c) Schuld	66
d) Ergebnis	67
2. Ergebnis für den dritten Tatkomplex	68
IV. Konkurrenzen und Gesamtergebnis für Z	69
Abwandlung	
I. Körperverletzung in Mittäterschaft (§§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 2 [13 Abs. 1] StGB)	70
II. Beihilfe zur Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223 Abs. 1, 27 Abs. 1, 13 StGB)	71
1. Tatbestand	72
a) Objektiver Tatbestand	72
aa) Teilnahmefähige Haupttat	72
bb) Hilfeleisten	73
b) Subjektiver Tatbestand	75
2. Rechtswidrigkeit und Schuld	76
3. Ergebnis	77
III. Gesamtergebnis für A	78

Lösung

I. Erster Tatkomplex: Die Totalextraktion

1. Gefährliche Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB)

- 1 Z könnte sich durch das Ziehen aller Oberkieferzähne des P wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

a) Tatbestand

aa) Objektiver Tatbestand

(1) Objektiver Tatbestand des Grunddelikts (§ 223 Abs. 1 StGB)

- 2 Dazu müsste Z durch das Ziehen der Oberkieferzähne des P zunächst den Grundtatbestand des § 223 Abs. 1 StGB erfüllt haben, Z also körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.
- 3 Eine körperliche Misshandlung iSv § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit des Opfers nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.¹ Eine Gesundheitsschädigung iSd § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB ist das Hervorrufen oder Steigern eines auch nur vorübergehend krankhaften (pathologischen), dh vom Normalzustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden Zustandes.²

¹ Fischer/Fischer/Anstötz StGB § 223 Rn. 4; Kindhäuser/Hilgendorf StGB § 223 Rn. 2.

² BeckOK StGB/Eschelbach StGB § 223 Rn. 24; Fischer/Fischer/Anstötz StGB § 223 Rn. 8; Kindhäuser/Hilgendorf StGB § 223 Rn. 4.

Der zahnärztliche Eingriff, bei dem alle Zähne aus dem Oberkiefer des P gezogen wurden, beeinträchtigt bei lebensnaher Auslegung das körperliche Wohlbefinden und jedenfalls die körperliche Unversehrtheit des P. Somit liegt eine körperliche Miss-handlung iSd § 223 Abs. 1 Alt. 1 StGB vor. Da P nun keine Zähne mehr im Oberkiefer hat, liegt ferner ein krankhafter Zustand vor. Z hat P folglich auch iSd § 223 Abs. 1 Alt. 2 StGB an der Gesundheit geschädigt. 4

Je nach Fallgestaltung ist zwar umstritten, ob ärztliche Heilbehandlungen aus dem Tatbestand der Körperverletzung ausgeschlossen werden sollten. Diese Diskussion betrifft allerdings nur medizinisch indizierte, dh nach ärztlichen Standards angebrachte und „lege artis“, also nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführte Behandlungsmaßnahmen. Diskutabel ist die Tatbestandsmäßigkeit der Behandlungsmaßnahme in diesen Fällen, weil sie letztlich der Gesundheit des Patienten dienen. 5

Im vorliegenden Fall lag indes keine medizinische Indikation für die Behandlungsmaßnahme vor. Der Gesundheitszustand des P hat sich durch die Totalextraktion auch nicht verbessert, sondern verschlechtert. Während die Migräneanfälle des P unabhängig von dem Zustand seines Oberkiefers auftraten und deshalb auch in Zukunft zu befürchten sind, hat P alle Zähne im Oberkiefer dauerhaft verloren. Wenn eine ärztliche Behandlungsmaßnahme dem körperlichen Wohl auch nicht in einer Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung ihrer mittel- oder langfristigen (positiven) Auswirkungen förderlich ist, ist unstreitig von einer objektiv tatbestandsmäßigen Körperverletzung auszugehen. 6

(2) Objektiver Tatbestand der Qualifikation (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB)

Möglicherweise hat Z zum Ziehen der Zähne des P ein gefährliches Werkzeug iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB benutzt. Ob dies der Fall ist, richtet sich jedenfalls bei medizinisch indizierten ärztlichen Eingriffen nach den allgemeinen Maßstäben für die Bestimmung gefährlicher Werkzeuge.³ Ein gefährliches Werkzeug ist danach ein Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner konkreten Verwendung geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen hervorzurufen.⁴ 7

Da sich die Gefährlichkeit des Einsatzes eines Werkzeugs iSd § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB gerade nicht wie die einer Waffe aus ihrem bestimmungsgemäßen Zweck, sondern seiner konkreten Verwendung ergibt, ist nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen für die Verwirklichung des Qualifikationsmerkmals nicht etwa erforderlich, dass das Tatmittel typischerweise oder im konkreten Fall zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken eingesetzt worden ist.⁵ Dass Z das ärztliche Besteck nicht zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken eingesetzt hat, schließt die Qualifikation also nicht von vornherein aus.⁶ Die Entfernung aller Oberkieferzähne mit einer zahnärztlichen Zange ist auch unter Berücksichtigung der Sachkompetenz des Z geeignet, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (andere Ansicht vertretbar).⁷ Es handelt sich bei der Zange in ihrer konkreten Verwendung deshalb um ein gefährliches Werkzeug nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB. 8

³ BGH NStZ 2024, 355 (358).

⁴ Fischer/Fischer/Anstötz StGB § 224 Rn. 14.

⁵ BGH NStZ 2024, 355 (357).

⁶ BGH NStZ 2024, 355 (357).

⁷ OLG Karlsruhe NStZ 2022, 687.

bb) Subjektiver Tatbestand

- 9 Z müsste weiterhin vorsätzlich gehandelt haben (§ 15 StGB). Vorsatz ist der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller seiner objektiven Tatumstände.⁸ Z handelte in Kenntnis aller Umstände, also auch der Gefährlichkeit des Einsatzes der Zange zur Totalextraktion der Oberkieferzähne. Er handelte daher im Hinblick auf Grundtatbestand und Qualifikation vorsätzlich.

b) Rechtswidrigkeit

- 10 Die Tat des Z könnte jedoch gerechtfertigt sein. In Betracht kommt eine rechtfertigende Einwilligung des P. Da es sich bei der körperlichen Unversehrtheit nicht um das Rechtsgut Leben oder ein Rechtsgut der Allgemeinheit handelt, ist P darüber dispositionsbefugt. Außerdem muss P einwilligungsfähig gewesen sein und die Einwilligung ernstlich und frei von Willensmängeln erklärt haben. Einwilligungsfähigkeit liegt vor, wenn der Einwilligende nach seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage ist, Wesen, Bedeutung und Tragweite des Rechtsgutsverzichts zu erkennen und sachgerecht zu beurteilen.⁹ Hier bestanden keine Zweifel an der geistigen und sittlichen Reife des P.
- 11 Eine Einwilligung ist zudem nur nach Aufklärung des Patienten durch den Arzt möglich. Wie weit dabei die Aufklärungspflicht des Arztes geht, ist umstritten,¹⁰ kann hier jedoch dahinstehen, da von einer entsprechenden Aufklärung ausgegangen werden kann; Z hat P ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Zusammenhang der Schmerzen mit den Zähnen medizinisch nicht bestehen kann.
- 12 Problematisch ist indes, ob die Einwilligung des P frei von Willensmängeln ist. Ob ein stets beachtlicher rechtsgutsbezogener Irrtum des P über die Sinnhaftigkeit der Behandlungsmaßnahme vorliegt, lässt sich dem Sachverhalt nicht eindeutig entnehmen. Angesichts der Aufklärung durch Z ist ein entsprechender Irrtum des P im Zweifel abzulehnen. P litt indes an einer langjährigen Migräne, die dazu führen könnte, dass er in seiner Urteilsfähigkeit derart eingeschränkt war, dass seine Willensfreiheit in beachtlicher Weise eingeschränkt war. Dafür spricht, dass er sich nicht etwa aus ästhetischen, sondern vermeintlich medizinischen Gründen für eine eingriffsintensive und dabei aber medizinisch sinnlose Behandlungsmaßnahme entschieden hat.
- 13 Die Literatur stellt bei der Beurteilung des Vorliegens von Willensmängeln auf die Selbstverantwortung des Patienten ab¹¹ und geht nur bei einem psychischen Defekt von Krankheitswert von einem beachtlichen Willensmangel aus. Ein solcher Defekt liegt nicht vor.
- 14 Einer anderen Ansicht zufolge mangelt es an einer hinreichenden Urteilsfähigkeit und damit an der Freiheit von Willensmängeln, wenn die Entscheidung des Einwilligenden Ausdruck einer seelischen Verfassung ist, die ein rationales Abwägen der relevanten Gesichtspunkte verhindert.¹² Für diese Auffassung spricht, dass sich der in

⁸ BGHSt 19, 295 (298).

⁹ TK-StGB/Sternberg-Lieben StGB Vor §§ 32 ff. Rn. 61.

¹⁰ Ausführlich dazu Rohde, Regelwidrige und eigenmächtige zahnärztlich-prothetische Behandlung, 1999.

¹¹ Amelung ZStW 104 (1992), 525 (546 ff.).

¹² BGH NJW 1978, 1206.